Satzung des Senioren- und Inklusionsbeirat der Gemeinde Elz

Aufgrund der §§5,5c und 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindevertretung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2026 (GVBl. 2026 Nr.69), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in ihrer Sitzung am 03.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1 Beirat

Die Gemeinde Elz bildet einen Senioren- und Inklusionsbeirat.

§2 Aufgaben und Rechte des Senioren- und Inklusionsbeirates

(1) Der Senioren- und Inklusionsbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderung der Gemeinde Elz (gem. §8c Abs.1 HessBGG). Er berät die Organe der Gemeinde Elz in allen Angelegenheiten, die diese Personengruppen berühren.

(2) Die Gemeindevertretung, deren Ausschüsse sowie Gemeindevorstand hören den Senioren- und Inklusionsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die diese Personengruppen betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Senioren- und Inklusionsbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass sich Mitglieder des Senioren- und Inklusionsbeirates hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern, soweit dies nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung zulässig ist. Der oder dem Vorsitzenden sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern wird jeweils eine Einladung beziehungsweise Tagesordnung zur Sitzung der Gemeindevertretung übersandt.

(3) Der Senioren- und Inklusionsbeirat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die diese Personengruppen betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist (höchstens innerhalb von drei Monaten) über die

Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Senioren- und Inklusionsbeirat schriftlich mit.

(4) Die Aufgaben des Beirates bestehen insbesondere in der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dies bezieht sich insbesondere auf:

1. aufklärende Aktivitäten zur Bildung und Schärfung des Bewusstseins sowie zum Abbau mentaler Barrieren,
2. barrierefreie Zugänge von Menschen zu öffentlichen Informationen,
3. barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglichen Flächen sowie der Freizeitstätten,
4. Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,
5. Zugang zu öffentlichen Bildungsangeboten und Beteiligung an Maßnahmen der Hilfe,
6. Beratung von Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung bei individuellen Anliegen und Problemen. Er wird dabei von der Verwaltung (Gemeindepfleger(in)) unterstützt.

§3 Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Senioren- und Inklusionsbeirat setzt sich aus maximal elf Mitgliedern zusammen. Er setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen zusammen. Eine Erweiterung durch nicht stimmberechtigte sachkundige Bürger ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Senioren- und Inklusionsbeirates werden für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz durch den Gemeindevorstand – auf Vorschlag der Fraktionen – ernannt, wobei sich diese Zeit bei Nachmeldungen entsprechend verkürzt. Die Meldungen sind grundsätzlich gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Senioren- und Inklusionsbeiratsmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zu erklären.

Mitglied darf nur werden, wer am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet hat oder einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % besitzt und seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elz hat. Darüber hinaus dürfen in Elz tätige Vereine und

Selbsthilfegruppen, die in den Bereichen Senioren- und Inklusionsarbeit wirken, einen Vertreter entsenden (bspw. VdK).
(4) Eine ausgewogene Besetzung des Gremiums ist anzustreben.
(5) Ohne Stimmrecht nehmen an den Beiratssitzungen teil:
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
- jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Fraktionen in der Gemeindevertretung

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder können sich vertreten lassen.

§4 Teilnahme an den Sitzungen

Bei Verhinderung zeigen die Mitglieder des Senioren- und Inklusionsbeirates dies vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Senioren- und Inklusionsbeirates an und legen ihr oder ihm die Gründe dar.

§5 Erste (konstituierende) Sitzung des Senioren- und Inklusionsbeirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Senioren- und Inklusionsbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Der/Die Bürgermeister/in lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.
(2) Die Entschädigung der ordentlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen bestimmt sich nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Elz in der jeweils geltenden Fassung.

§6 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Senioren- und Inklusionsbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn. Der/Die Vorsitzende bleibt so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.
(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Senioren- und Inklusionsbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§7 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Senioren- und Inklusionsbeirates beruft die Mitglieder des Senioren- und Inklusionsbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder, an den Gemeindevorstand, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Fraktionsvorsitzenden.

(3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

(4) Bei Durchführung von Sitzungen sind möglichst die gemeindeeigenen Einrichtungen zu nutzen.

§8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Senioren- und Inklusionsbeirates finden in der Regel öffentlich statt. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

§9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senioren- und Inklusionsbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der derzeit benannten Mitglieder des Senioren- und Inklusionsbeirates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Senioren- und Inklusionsbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§10 Anträge für den Senioren- und Inklusionsbeirat

(1) Die Mitglieder des Senioren- und Inklusionsbeirates können Anträge in den Senioren- und Inklusionsbeirat einbringen.

(2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Senioren- und Inklusionsbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Senioren- und Inklusionsbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§11 Ändern der Tagesordnung

Der Senioren- und Inklusionsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen.

(2) Sie oder er erteilt den Mitgliedern jeweils das Wort. Sie oder er hat weiterhin das Recht,

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungsort. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

(1) Über die Sitzung des Senioren- und Inklusionsbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Gemeindeverwaltung vervielfältigt die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Bürgermeister bzw. dem Gemeindevorstand, der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der oder dem Vorsitzenden des Sozialausschusses sowie den Fraktionsvorsitzenden ein Exemplar zur Verfügung.

(3) Sind Mitglieder des Senioren- und Inklusionsbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Senioren- und Inklusionsbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

§14 Bereitstellung von Schreibmaterialien

Dem Senioren- und Inklusionsbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Erforderliche Fotokopierarbeiten u. a. können in der Verwaltung vorgenommen werden. Jedes Mitglied des Senioren- und Inklusionsbeirates erhält eine Vervielfältigung dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Elz, den 04.11.2026

Der Gemeindevorstand

Matthias Schmidt

(Bürgermeister)

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung Elz am 03.11.2026 beschlossene

Satzung des Senioren- und Inklusionsbeirates

der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt Elz“ Nr. 47 vom 19.11.2026 bekanntgemacht.

Elz, den 19.11.2026

Der Gemeindevorstand

Matthias Schmidt

(Schmidt, Bürgermeister)